

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung für die Benutzung des Freibades
der Stadt Freilassing**

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

Die Stadt Freilassing betreibt und unterhält das Freibad als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Das Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Gebührenkarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Gebührenkarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
 - (2) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden);
 - b) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
 - (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 7 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre) gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.
 - (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegeländes oder des dazugehörigen Außengeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Plakate anzubringen, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
 - (5) Der Zugang für Benutzer ist nur über den Kasseneingang möglich.
 - (6) Die Anlagen des Freibades werden videoüberwacht (Art. 24 BayDSG i.V.m. Art. 6 DSGVO).
-

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

§ 3

Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Schulen, Vereine, Verbände und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Personal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Die Badbenutzer aus den Bereichen der vorgenannten Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern des Bades grundsätzlich nicht bevorzugt.
- (3) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Freibades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarungen geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten und Wasserflächen besteht nicht.

§ 4

Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Beginn und Ende der Betriebszeit wird durch die Stadt bestimmt und der Öffentlichkeit auf geeignete Weise bekannt gegeben. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen (insbesondere witterungsbedingt) sowie für besondere Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
 - (2) Die Öffnungszeiten des Freibades werden von der Stadt festgelegt und der Öffentlichkeit auf geeignete Weise sowie ergänzend durch Anschlag im Eingangsbereich des Freibades bekannt gegeben. Bei schlechtem Wetter gelten in der Regel reduzierte Öffnungszeiten.
 - (3) Der Verkauf der Gebührenkarten wird um 19.00 Uhr eingestellt.
 - (4) Die Schwimmbecken sind jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit zu räumen. Das Freibad selbst ist spätestens zum Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
 - (5) Jugendliche unter zwölf Jahren ohne Begleitperson haben das Freibad spätestens um 19.00 Uhr zu verlassen.
 - (6) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.
-

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

§ 5

Umkleidekabinen, Tageskästchen

- (1) Zum Aus- und Ankleiden sind die zugewiesenen Umkleidekabinen zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen.
- (2) Für die Aufbewahrung von Kleidung stehen Tageskästchen zur Verfügung. Die Tageskästchen lassen sich durch Einwurf einer Pfandmünze öffnen.
- (3) Die Tageskästchen sind täglich beim Verlassen des Bades zu entleeren. Kästchen, die nach Ende der Öffnungszeit verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache (§ 8) behandelt.
- (4) Bei Verlust des Schlüssels hat der Benutzer Wertersatz lt. Gebührensatzung zu dieser Satzung zu leisten. Das im Schrank Aufbewahrte wird erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruches herausgegeben.

§ 6

Geld- und Wertsachen

- (1) Für die Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen stehen Wertkästchen zur Verfügung. Die Wertkästchen lassen sich durch Einwurf einer Pfandmünze öffnen.
- (2) Die Wertkästchen sind täglich beim Verlassen des Bades zu entleeren. Kästchen, die nach Ende der Öffnungszeit verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache (§ 8) behandelt.
- (3) Bei Verlust des Schlüssels hat der Benutzer Wertersatz lt. Gebührensatzung zu dieser Satzung zu leisten. Das im Schrank Aufbewahrte wird erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruches herausgegeben.

§ 7

Mietboxen

- (1) Die Mietboxen sind jeweils für eine Saison (entspricht der bekannt gegebenen Betriebszeit gem. § 4 Abs. 1) gegen eine Gebühr lt. Gebührensatzung zu dieser Satzung anzumieten. Die Schlüssel für die Mietboxen sind nach Angabe von Namen und Adresse gegen Pfandgebühr lt. Gebührensatzung zu dieser Satzung an der Kasse erhältlich.
 - (2) Spätestens am letzten Badetag einer Saison (entspricht der bekannt gegebenen Betriebszeit gem. § 4 Abs. 1) sind die Boxen zu entleeren und die Schlüssel an der Kasse abzugeben. Wird der Schlüssel nicht rechtzeitig zurückgegeben, wird das Pfand einbehalten.
 - (3) Nicht abgeholte Gegenstände werden nach Ablauf von 3 Monaten seit dem letzten Badetag einer Saison (entspricht der bekannt gegebenen Betriebszeit gem. § 4 Abs. 1) als Fundsache (§ 8) behandelt. Die durch die Aufbewahrung entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu ersetzen.
-

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

**§ 8
Fundsachen**

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden (Fundsachen), sind beim städtischen Aufsichtspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

**§ 9
Badekleidung, Körperreinigung**

- (1) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Becken hat sich jeder Benutzer in den Duschbereichen gründlich zu reinigen.
- (2) In den Becken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badebekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

**§ 10
Ordnungsvorschriften für das Freibad**

- (1) Der Benutzer hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
 - (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
 - (3) Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
 - (4) Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
 - b) andere Benutzer in ein Becken zu stoßen oder unterzutauchen;
 - c) vom Beckenrand aus in das Becken zu springen; dies gilt nicht für das Springen von den Startblöcken;
 - d) Verunreinigungen jeglicher Art, insbesondere der Becken, der Beckenumgänge und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken;
 - e) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall und Gegenständen aller Art;
 - f) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen;
 - g) in den Becken Badeschuhe zu benutzen;
 - h) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren;
-

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

- i) das Rauchen in allen Räumen sowie in den Beckenbereichen auf den Pflasterflächen;
 - j) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen;
 - k) Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Benutzer kommt;
 - l) das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung;
 - m) Rettungsgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden;
 - n) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen;
 - o) die Errichtung von Feuerstellen;
 - p) Betreten der Beckenbereiche mit Straßenschuhen.
- (5) Für Abfälle sind die dafür vorgesehene Abfallkörbe zu benutzen. Findet ein Benutzer eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das Badpersonal hiervon sofort zu verständigen.
- (6) Sur und ehemaliges Naturbecken sind für Badezwecke verboten.
- (7) Die im Freibad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind zu beachten.
- (8) Die Schwimmbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Den Nichtschwimmern stehen die Nichtschwimmerbecken zur Verfügung.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräte) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (10) Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Kinder unter 8 Jahren ist die Benutzung der Rutsche nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre) gestattet. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden. Die Benutzung der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Jeder Benutzer der Rutsche hat sich selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Auslaufbereich der Rutsche aufhält.

**§ 11
Unfälle**

Unfälle sind unverzüglich dem Badpersonal anzuzeigen, das ggf. Erste Hilfe leistet, medizinische Hilfe anfordert und Eintragungen in die Unfallmeldebücher vornimmt.

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

**§ 12
Ausgabe von Geräten**

Übungs- und Sportgeräte werden nur vom verantwortlichen Übungsleiter ausgegeben. Er ist für die ordnungsgemäße Behandlung der Geräte – wie Transport, Aufbau, Benutzung und Aufräumen unmittelbar nach Abschluss des Trainings bzw. der Veranstaltung verantwortlich.

**§ 13
Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

- (1) Das städtische Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die im städtischen Freibad gegen die in dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren - von der weiteren Benutzung des Bads oder aller städtischer Bäder ausgeschlossen werden.
- (3) Wird eine Person ohne gültige Gebührenkarte angetroffen, kann diese unverzüglich aus dem Bad verwiesen werden.
- (4) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzung bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 oder 3 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen.

**§ 14
Straßenverkehr**

Besucher und Benutzer des Freibads, die mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art (auch Fahrräder usw.) anfahren, haben die Parkplätze des Freibads bzw. die Fahrradständer und außerhalb liegenden öffentlichen Parkflächen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für den Straßenverkehr zu benutzen.

**§ 15
Haftung**

- (1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.
 - (2) Für Personenschäden, welche dem Benutzer entstehen, haftet die Stadt Freilassing sowie dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen
-

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Freilassing, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Stadt Freilassing nicht.
- (5) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und/oder Bekleidung haftet die Stadt nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
- (6) Durch die Bereitstellung eines Tages-, Wertkästchens und/oder einer Mietbox werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Benutzers liegt es, bei der Benutzung der Kästchen und/oder Mietboxen insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (7) Schadenfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem städtischen Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die ein Gast im Bereich der Wirtschaftsbetriebe erleidet.

§ 16

Haftung der Benutzer bzw. Besucher

- (1) Die Besucher bzw. Benutzer haften für Schäden aller Art, die der Stadt Freilassing oder Dritten entstehen, insbesondere für Schäden, durch ordnungswidrige Benutzung.
Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner. Werden gegen die Stadt Freilassing unmittelbar Ansprüche gegen Besucher geltend gemacht, so hat der Besucher die Stadt von derartigen Ansprüchen freizustellen und die Schadensregelung anstelle der Stadt vorzunehmen.
- (2) Bei Hausfriedensbruch (§ 13 Abs. 4) und Sachbeschädigung bleibt die Stellung eines Strafantrages vorbehalten.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, § 4 Abs. 4, Abs. 5, § 9, § 10 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8, Abs. 9, Abs. 10, § 14 dieser Satzung verstößt.

§ 18

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

Kosten und Gebühren

Für die Benutzung des Freibads können Kosten und Gebühren erhoben werden. Hierzu erlässt die Stadt Freilassing eine Kosten- und Gebührensatzung.

**§ 19
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing vom 02.07.1971, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Laufen Nr. 11 vom 12.07.1971 (Seite 59 ff.), mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Freilassing, 26.05.2009
STADT FREILASSING

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung ist die 1. Änderungssatzung vom 16.04.2019 eingearbeitet.
